

[15]69 März 16.

B

SCHREIBEN DER IN BADEN VERSAMMELTEN [TAGSATZUNGSGESANDTEN DER]
XIII ORTE AN WOLFGANG, [HERZOG VON] PFALZ [-ZWEIBRUEK-
KEN]

EA IV 2, 419 1

Wie sie vernommen, habe er Truppen angeworben und wolle nun "ein
annsächenlichen huffen rütter unnd füssknecht Jnn Franckrych ... führen unnd
Jren durchzug durch Elsass unnd Sungöw [Sundgöw]" nehmen.¹ Dabei aber
solle auch eidg. Territorium betreten werden.

Sie möchten ihn daher bitten, die Landschaft von Basel und die
andern eidg. Orte, die an das Oberelsass oder den Sundgau an-
grenzten, vor Schaden zu bewahren und, damit deren Land nicht
"verhergt unnd verderpt" werde, ihr Gebiet gar nicht erst zu be-
treten. Bei dieser Gelegenheit möchten sie ihm nicht verhehlen,
dass sie untereinander alle durch gegenseitige Bündnisse ver-
pflichtet seien, das Territorium jedes einzelnen ihrer Mitver-
bündeten zu schützen und zu schirmen. Des weitem ersuche man
ihn - bezögen sie doch ihr "spyss unnd tranck" zu einem guten Teil
aus diesen Landen -, das Oberelsass und den Sundgau, welche bei-
de mittels der Erbeinung gleichfalls mit ihnen verbündet seien,
zu verschonen. Komme er diesem ihrem Begehren nach, wüssten sie
sich ihm stets zu Dank verpflichtet.

1) Der Herzog war der Anführer der gegen König Karl IX. rebellierenden Auf-
ständischen.

Kopie
AH 33, 140

[1597]

A

DARLEGUNGEN¹ VON HILARIUS VON HORNSTEIN, ABGESANDTER GRAF KARLS
II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN, UEBER DEN VER-
LAUF DER STREITIGKEITEN UM MERISHAUSEN

Steinegger/Merishausen 69

Zu Beginn des vorliegenden Dokuments legt Hornstein, der Abge-
sandte Graf Karls II. von Hohenzollern-Sigmaringen etc., den [XII]

eidg. Orten [XIII Orte ausg. SH] dar, dass Graf Eberhard von Nellenburg vor 260 Jahren das Dorf Merishausen für 65 Mark Silber an Johann Trüllerey von Schaffhausen veräussert und dieser dem Grafen einen Reversbrief bezüglich eines möglichen Rückkaufs ausgestellt habe², welches Dokument auch Schultheiss und Rat von Schaffhausen bestätigt und besiegelt hätten. Dieser Reversbrief liege hier in Kopie bei.

Was sich anschliessend zugetragen und ob der Verkäufer *"die Lösung [je einmal] gesuecht"* habe, wisse man nicht mehr genau. Wohl aber habe Graf Christoph von [Tengen-] Nellenburg 1529³ unter seinen *"alten brieffen"* obgenannten Reversbrief wieder entdeckt und diesen, gebe es doch bei *"Pfandtskeuff"* bezüglich des Rückkaufsrechts selbst nach tausend Jahren noch keine Verjährung, beim Pfleger *"dess Gottshaus [Allerheiligen] Zu Schaffhausen und [beim] Spitelmaister [zum Hl. Geistspital, Friedrich Hauptmüller,] alda [- Meris-] hausen war inzwischen ans Spital Schaffhausen übergegangen. -"* geltend gemacht. *"Unnd demnach kein willfarige antwurt volgen wellen, das Gelt der fünfundsechtzig Marckh Silbers nach ausweisung des Revers [in der Münzstätte] hinderlegt, und alls dannacht sy den Revers welchen Sie gantz unbillich ein verlegnen Revers genent, kein Respect finden Könden, hatt oftangeregter Graaff Christoph Sie vor dz Keyserlich Rotweilisch Gericht geladen, Unnd allda wider Sie die gantzen Sach auszuföhren verhofft, Inmassen Jre g. vermeint dz die Pfleger alda Zu erscheinen schuldig wehren."*

Dagegen aber habe Schaffhausen protestiert und erreicht, *"das die Sach an Jr gericht gewisen worden"*, womit aber Graf Christoph sich nicht habe einverstanden erklären können, *"sonder ... [sein] Recht Zu besserer gelegenheit versperen wellen, Welches Sie [Schaffhausen] aus-tingelich Protestiert haben"*. Im Anschluss daran hätten sich *"Pflegere Und Spitelmeister [Klaus Hagen] von Schaffhausen"* 1533⁴ über die am Hofgericht zu Rottweil aufgelaufenen Kosten beklagt und verlangt, dass der Graf, habe er doch das Lösungsgeld wiederum zurückgezogen, sämtliche durch diesen Handel aufgelaufenen Kosten zu tragen habe. *"Sie [Schaffhausen] doch daneben sich erbietig gemacht, Wann der herr Graf den Revers hinaus von sich geben möcht, das Sie Jr Forderung des uncostens fallen Und den herrn Grafen verner onbemüet Lassen wellen, das wol In acht Ze haben, Und daraussen das an disem Revers Jnen selbst ge-*

legen grundtlich Ze merckhen ist."

Obwohl dann das Gericht von Rottweil Schaffhausen verpflichtet habe, einen Teil der Kosten zu übernehmen, habe der Graf trotzdem an das Kammergericht in Speyer appelliert, wo er dann [15]38 sogar von allen Kosten entlastet und Schaffhausen zur alleinigen Entrichtung derselben verurteilt worden sei. Zudem habe das kaiserliche Kammergericht den Reversbrief *"Im [dem Grafen] und seinen Erben Zu Jrer gelegenheit sich dessen Zugebrauchen Vorbehalten Unnd wiederumb von Neuem becrefftigt"*. In der Folgezeit sei dann *"wegen bewussten armuets"* des Grafen und da dieser ein Misstrauen *"In meine herren von Schaffhausen gesetzt"*, nichts mehr geschehen, bis dessen Sohn, Graf Christoph Ladislaus von [Tengen-] Nellenburg, Dompropst zu Strassburg, bei seinem Ableben Graf Karl II. und dessen Brüdern [Eitel Friedrich I., Graf von Hohenzollern-Hechingen; Christoph, Graf von Hohenzollern-Haigerloch,] testamentarisch aufgetragen, diesen Streit gegenüber Schaffhausen *"nicht ersizen Zu lassen und dem Stamen Zu Ehren das dorf Merishausen wider Ze lösen"*.

Der letzte Wille des genannten Vetters selig habe also Graf Karl II., der durch Vertrag Alleinerbe geworden sei, - gleich wie zuvor auch schon Christoph, Graf von Tengen-Nellenburg, - dazu bewogen, vor zwei Monaten bei Schaffhausen vorstellig zu werden und aufgrund des Reversbriefes und durch Hinterlegung des Pfandschillings um die Rückerstattung von Merishausen anzuhalten. Dabei habe Karl II. gehofft, Schaffhausen werde gutwillig einlenken.

Nichtsdestotrotz sei zuerst eine *"uffzügliche"*, dann sogar eine abschlägige Antwort erfolgt, so dass der Graf, obwohl er dies der gutnachbarlichen Beziehungen halber lieber unterlassen hätte, gezwungen gewesen sei, an die eidg. Tagsatzung zu appellieren und diese zu bitten, ihm zu seinem Recht zu verhelfen, was hiermit auch geschehe.

"da Jre g. bey Jren Gravenlichen Ehren bezeugen, das Sie Jchtwas hierunder alls die Offenbare billicheit und gerechtigkeit nicht suechen, Wie Sie auch entlich gemeint sein, Wann die harrn. vonn Schaffhausen wider den Revers das wenigst bestendtlich einreden Könden, von der sach willigelich Zu weichen, Und vor und nach Jr guether nachpaur Zu sein, da aber Jre g. nicht

meinen das etwas dergleichen Ewigelich beschehen könne, dann das Sie Jetz Letstlichen sich uff vertrag Ziehen, dardurch der Revers Crafftlos worden, meinen Jre g. gleichwol (doch deren von Schaffhausen worth nit Zu straffen) bey sich gar nicht, das einige dergleichen vertrag in einigen Orth sich werd finden Lassen, In erwegung das Sie In allen vorigen handlungen daruff sich niemals gezogen, Unnd den Revers gern gegen dem Uncosten zu Rotweil abthauschen wellen, dz Jnen bey habendem vertrag gantz unvonnöten gewesen were." Wie dem nun auch sei, möchte er sie erstens bitten, Schaffhausen anzuhalten, den "berümbten" Vertrag, [wonach der Reversbrief nicht mehr gültig sei], vorzuzeigen; alsdann wolle sie der Graf unbehelligt lassen.

2. Das Argument Schaffhausens, dass es sich [bei Merishausen] um sehr alten [schaffhausischen] Besitz handle, stehe insofern auf wackligen Füßen, als der Reversbrief ein Rückkaufsrecht jederzeit gestatte und dieses nicht der Verjährung unterliege. Dies umso weniger, als inzwischen das Reichskammergericht in Speyer den Reversbrief 1538 von neuem bekräftigt und das Urteil von Rottweil nicht aufgehoben, sondern im Gegenteil den Pflegern [des Spitals] von Schaffhausen sogar sämtliche Kosten angelastet habe. Auch erscheine es dem Grafen sehr seltsam, dass, wenn es schon einen "Ordenlichen vertrag" habe, Schaffhausen als Beweis für seinen Rechtsstandpunkt dennoch "den besitz und verjährung herfür Ziehen" müsse, obwohl dies ja gar nicht nötig wäre; "derhalben auch Jre g. sich desto mehr ... gewisser machen, das mit dem vertrag ein Jrtumb underlauffen".

"Zum dritten das meine herrn von Schaffhausen damit, weil sie des trüllerey Erben nit sein, sich zu beschützen, Unnd dem Revers Zu entweichen vermeinen, scheinet solches abermals Jrem angemassten vertrag zu entgegen, Unnd darff dises anregens nichts, Wann ein vertrag beyhandden sein solt. Aber dz Jnen solche dritte Ausflucht allerdings undienstlich sey, Ist Leichtlich Zuerweisen Weil der Revers selbst, so von Jnen Besigelt, und gueth gemacht worden, nicht allein des trüllereys Erben, Sondern alle Inhaber der güether, wer sy seyen, und uff was weg sy Zu disen güethren komen, kreffftiglich verbindet, mit ufferlegung der fünfundtsechtzig Marckh silbers, dem herrn Graven und seinen Erben, wie Jetz meinem G. herrn ... Carl Graven zu hochenzollern Zu weichen."

Aus all diesen Darlegungen könnten sie, die Tagsatzungsgesandten, sehr deutlich erkennen, *"mit was bekannter unwidersprechlicher gerechtigkeit"* Graf Karl II. befugt sei, Merishausen zurückzukaufen, weshalb er sie denn bitten möchte, Schaffhausen zur Einhaltung des Reversbriefes zu veranlassen, widrigenfalls aber einen Rechtsspruch zu fällen. Denn der Graf sei sich übrigens sehr wohl bewusst, dass bis anhin in der Eidgenossenschaft noch niemand *"Rechtlos und one hilff"* gelassen worden sei. Auch sei der Graf überzeugt, dass die eidg. Orte *"die alten brief und sigel"* respektieren würden und gleich ihm der Ansicht seien, dass diese *"In Ewigkheit nit verjaren"* könnten. Zu dieser Ansicht sei, indem es dem Reversbrief noch die genau gleiche Rechtskraft wie am Tage der Ausfertigung beigemessen habe, vor 59 Jahren auch das kaiserliche Reichskammergericht gelangt.

Gerne sei er, Hornstein, bereit, alle diese seine Ausführungen und Akten zu belegen und eventuelle Einwände unverzüglich mit Gegenargumenten zu entkräften. So bitte er sie denn um einen baldigen *"gnädigen willfarigen bescheidt"*.

- 1) Als Aktenstück Nr. 5 bezeichnet
- 2) Die Einzelheiten sind bereits in AH 33/46 enthalten.
- 3) Wohl 1527, vgl. Schib/Geschichte Schaffhausen 306
- 4) Vgl. dazu Rüeger/Chronik von Schaffhausen 431.

Kopie
AH 33, 141-144

53

[15]97 [Mai 2.] April 22.

A

SCHREIBEN¹ VON BUEGERMEISTER UND RAT VON SCHAFFHAUSEN AN GRAF
KARL II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN

Was sein Rat und Rentmeister Hilarius von Hornstein ihnen anlässlich der Uebergabe seines *"Credenzschreiben[s] wegen des dorffs Merishausen [Forderung Karls II., Merishausen zurückkaufen zu können]"* bezüglich *"baid der unser Schirm unnd Castenvogtey verwandter Clöster Allerhaylgen unnd Sant Agnesen alhie In unnsrer Statt"* mitgeteilt, hätten sie zur Kenntnis genommen. Dazu möchten sie nun - wie er es verlangt - Stellung beziehen. Weil sowohl das Heilig-Geist-Spital als auch das